

Traktat will vielleicht soll er es auch die Politik staatsrechtlich unterbauen.¹⁾ Lupolds Arbeit ist eine wissenschaftliche Erläuterung zum Rhenfer Weistum. Wie das Weistum kann Lupold vom deutschen Staatsrecht und vom Reich reden, ohne sich zunächst um den Kaiser zu kümmern. Lupolds klare Scheidung von Reichskaisertum und Weltkaisertum entspricht Baldewins Bemühen, das Reich aus der überspannten Kaiserpolitik Ludwigs des Bayern herauszuhalten, der immer wieder, von den Vorstellungen des Occam-Kreises erfaßt, von dem traditionsgesicherten Weg Baldewins abspringt. Die „unvordenkliche Gewohnheit“, auf die sich der Rhenfer Spruch beruft²⁾, wird von Lupold bis in die Entstehung des Reiches und das heißt für ihn: bis in die Zeit Karls des Großen hinuntergeführt und erscheint nun im Lichte der Geschichte als altes deutsches Volksrecht. Der politische Gesichtskreis des Weistums hört nicht mit dem Reich auf: es will keineswegs das Kaisertum aufgeben. Und so wird bei Lupold die Rhenfer Erklärung, abgegrenzt gegen die Auffassung der Minoritenpartei, um einen maßvollen Kaisergedanken ergänzt. Lupold erweitert das Rechtsbild des Weistums zu einem abendländischen Rechtsbild, das Kaiser und Papst und Nationalstaaten umschließt und jedem den eigenen Kreis abstecken möchte.

Lupold hat das Gesetz „*Licet iuris*“ in seinem Traktat nicht erwähnt.³⁾ Aber ungenannt ist es in der Polemik gegen das vom Hostiensis überlieferte Braunschweiger Fürstenweistum von 1252 mit im Spiel: es sei „absurd und lächerlich“, daß die Erhebung des *rex Romanorum* zum Kaiser nur eine Titelverleihung sei, nicht aber höhere Gewalt verleihen solle.⁴⁾ Diese gegen das Weistum von 1252 gerichtete Erklärung gilt auch dem „*Licet iuris*“. Damit ist Lupolds Stellung zu den Kundgebungen von 1338 klar: der Unterschied zwischen „*Licet iuris*“ und Rhenfer Weistum wiederholt sich im Gegensatz zwischen Occam und Lupold. Lupold steht zum Weistum wie Occam zum Gesetz.

¹⁾ Zum Verhältnis Lupolds zu Baldwin zuletzt Stengel, *Av.* 191 Anm. 2, 220 ff. Derj., Baldwin 28.

²⁾ Zeumer, *Quellenammlung* 183 Nr. 141 c

³⁾ Vgl. Stengel, *Av.* 221.

⁴⁾ Traktat I. 11 (191 b), 16 (205 a), Meyer 208.